

**Vereinbarung
zwischen
der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben
bei der Betreuung Volljähriger
einschließlich der Anerkennung der Betreuungsvereine
für das Gebiet des Landkreises Göttingen
auf die Stadt Göttingen**

**vom 6. März 2009 (Ratsbeschluss) und 11. März 2009 (Kreistagsbeschluss)
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 11. Juni 2009,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 25. Juni 2009 /
in Kraft getreten am 26. Juni 2009)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Landkreis hat seit dem 01. 07. 2003 die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger einschließlich der Anerkennung der Betreuungsvereine für das Gebiet des Landkreises Göttingen auf die Stadt übertragen.

Grundlage für die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben sind vornehmlich das Bundes-Betreuungsbehördengesetz (BtBG), das Nds. Ausführungsgesetz zum Bundes-Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG).

§ 2

Ziel der Zweckvereinbarung ist eine gleichmäßige, auf gleichem Qualitätsniveau stehende und im Gebiet des Landkreises möglichst wohnortnahe Versorgung der Betreuungsbedürftigen.

Die gemeinsame Betreuungsstelle wird insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Anregung und Förderung von freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger,
- Gewinnung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung und Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer,
- Beratung und Unterstützung der Betreuerinnen und Betreuer,
- Übernahme von Behördenbetreuungen bei Vorliegen besonderer Gründe,
- Unterstützung der Vormundschaftsgerichte,
- Vorführungen und Zuführungen gemäß § 9 BtBG, § 68 FGG.

§ 3

Zur Erreichung dieser Ziele sind die bisherigen Betreuungsstellen der Stadt und des Landkreises zusammengelegt worden.

Die Stadt nimmt die eingangs dieser Vereinbarung genannten Aufgaben auch für den Landkreis wahr.

Die Betreuungsstelle trägt die Bezeichnung „Stadt Göttingen - Betreuungsstelle für die Stadt und den Landkreis Göttingen“.

§ 4

Die Stadt Göttingen hat gem. §§ 110 ff NBG i.V.m. § 261 NBG das in der Anlage 1 aufgeführte Personal zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 dieser Vereinbarung übernommen.

Bei Kündigung der Vereinbarung wird auch das Personal im Verhältnis der Einwohner gemäß § 10 aufgeteilt und zurückgenommen.

§ 5

Die Kosten der gemeinsamen Betreuungsstelle werden von der Stadt und dem Landkreis in dem Verhältnis getragen, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Kosten der gemeinsamen Betreuungsstelle sind gesondert nachzuweisen und umfassen

- die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung),
- die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten),
- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (soweit nicht gemeinsam finanzierte Investitionen),
- die internen Leistungsverrechnungen und Umlagen, sofern damit Arbeitsplatzkosten abgegolten werden (im Sinne des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes").

Die Einbeziehung von internen Leistungsverrechnungen / Umlagen für weitere Serviceleistungen, die amts-/ fachbereichsinternen Gemeinkosten sowie verwaltungsweite Gemeinkosten / Overhead ist im Einvernehmen zwischen Stadt und Landkreis möglich.

Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erlöse der Betreuungsstelle abzuziehen.

Die Erstattungsregelung gilt auch für Nachfolgekkräfte der nach Anlage 1 dieser Vereinbarung vom Landkreis übernommenen Beschäftigten, die für evtl. ausscheidende Beschäftigte der Anlage 1 in den Dienst der Stadt eintreten.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Haushaltsansätze der Stadt für vermögenswirksame Investitionen einschließlich der geringwertigen Vermögensgegenstände als Pauschalbetrag sind jährlich mit dem Landkreis abzustimmen.

Diese Investitionen sind im entsprechenden Verhältnis der Einwohnerzahl in den Erstattungsbetrag aufzunehmen.

§ 6

Die Stadt wird das zur Aufgabenerledigung im Gebiet des Landkreises eingeführte Home-Office-System (HOS) beibehalten, soweit die vom Landkreis übernommenen Mitarbeiter, die in diesem System tätig sind, es wünschen.

Die Einführung neuer HOS - Arbeitsplätze ist zwischen der Stadt und dem Landkreis einvernehmlich zu regeln.

Bei Aufgabe des HOS ist unter Beachtung des § 2 die wohnortnahe Versorgung in anderer Form sicherzustellen. Hierbei wird die wirtschaftlichste Lösung angestrebt.

§ 7

Stadt und Landkreis verpflichten sich, jeweils in ihrem Gebiet mindestens einen Betreuungsverein in einem Umfang zu fördern, der die Inanspruchnahme von Landesmitteln für den jeweiligen Verein sicherstellt.

§ 8

Schlussberichte des Referates Rechnungsprüfungsamt der Stadt und Berichte der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt oder deren Nachfolgeeinrichtungen, soweit sie die gemeinsame Betreuungsstelle betreffen, sind dem Landkreis zu übermitteln.

§ 9

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 10

Wird diese Vereinbarung gekündigt, so werden das der Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Betreuungsstelle dienende gemeinsame Verwaltungsvermögen nach dem Restbuchwert sowie das Personal in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Aufteilung errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Die Aufteilung des Personals wird auf Basis des jeweils aktuellen Stellenplans und gleichwertiger Stellen vorgenommen.

Der Personalübergang erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des §§ 110 ff NBG und für die Beschäftigten nach § 261 NBG i.V.m. §§ 110 ff NBG.

Das durch den Landkreis zu übernehmende Personal wird innerhalb von sechs Monaten nach Kündigungsausspruch der Vereinbarung von Stadt und Landkreis einvernehmlich bestimmt.

Sofern die Übernahme des Personals aus zwingenden Gründen nicht bis zum Außerkrafttreten der Vereinbarung verfügt werden kann, erfolgt die Übernahme des Personals bis zu einer Übernahmeverfügung vorläufig im Wege einer Abordnung (§§ 31, 34 NBG bzw. § 4 TVöD).

Die der Stadt für diesen Fall entstehenden Personalvollkosten (mit Ausnahme der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen) sowie etwaige weitere anfallende Sachkosten werden der Stadt durch den Landkreis erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird mit der Beendigung oder Aufhebung der Abordnung in einer Summe fällig.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04. 06. 2003 außer Kraft.

Göttingen, den 17. 03. 2009
Stadt Göttingen

Göttingen, den 17. 03. 2009
Landkreis Göttingen

gez. Meyer
Oberbürgermeister

gez. Schermann
Landrat

- - - - -

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 11. 03. 2009 und vom Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 06. 03. 2009 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger einschließlich der Anerkennung der Betreuungsvereine für das Gebiet des Landkreises Göttingen auf die Stadt Göttingen genehmigt.

Hannover, den 05. 06. 2009
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 32.23-01610/4038 -
Im Auftrage
gez. Böhre

- - - - -